

Allgemeinverfügung

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a des Umweltschutzgesetzes befindet.

Das Amt für Umweltschutz,

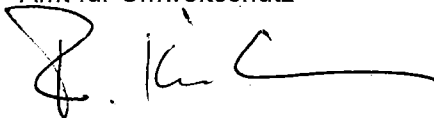
gestützt auf Art. 32d^{bis} Abs. 3 und Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) i.V.m. Ziff. 6a Abs. 1 lit. a der Delegationsverfügung vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741)

verfügt:

1. Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a oder Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV beurteilt wurden, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG generell erteilt.
2. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht. Zusätzlich wird sie während der Rechtsmittelfrist beim Amt für Umweltschutz öffentlich aufgelegt.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Zug
 - Grundbuch- und Notariatsinspektorat des Kantons Zug

Zug, 6. Juli 2016 / raja

Amt für Umweltschutz



Rainer Kistler
Amtsleiter

I. Sachverhalt:

1. Am 1. Juli 2014 trat Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, durch die Behörde bewilligt werden. Die Bewilligung ist gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

II. Erwägungen:

2. Gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG bedarf die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im KbS eingetragener belasteter Standort befindet, der Bewilligung der Behörde. Im Kanton Zug ist das Amt für Umweltschutz zuständig (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 [EG USG; BGS 811.1] i.V.m. Ziff. 6a Abs. 1 lit. a der Delegationsverfügung vom 12. Mai 2003 [BGS 153.741]).

Das Amt für Umweltschutz ist allerdings nur zuständig für Standorte, welche im kantonalen KbS eingetragen sind. Standorte, die in einem Bundeskataster im Sinne von Art. 36 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 USG (z.B. KbS VBS, KbS BAV, KbS BAZL etc.) verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörde und sind daher von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Befinden sich auf demselben Grundstück mehrere belastete Standorte, welche in verschiedenen Katastern der belasteten Standorte eingetragen sind, so bedarf es für die Teilung oder Veräusserung des Grundstücks auch eine Bewilligung der anderen zuständigen Behörden (z.B. Bundesbehörden).

3. Die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, falls von diesem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Konkret handelt es sich dabei um Standorte, welche im KbS nach Art. 5 Abs. 4 lit. a der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) als nicht untersuchungsbedürftig eingestuft sind oder entsprechend Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV nach einer Voruntersuchung als nur belastet, also weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig, beurteilt wurden.

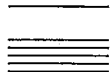
Bei den übrigen Standorten, die entweder als untersuchungsbedürftig (Art. 5 Abs. 4 lit. b AltIV) im KbS eingetragen sind, oder als überwachungs- (Art. 8 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 1 AltIV) oder sanierungsbedürftig (Art. 8 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 oder Art. 11 f. AltIV) beurteilt worden sind, wird eine individuelle Bewilligung des Amtes für Umweltschutz benötigt, da sie nicht von der vorliegenden Allgemeinverfügung erfasst werden.

4. Liegt zum Zeitpunkt der Teilung oder Veräusserung des Grundstücks ein KbS-Eintrag vor, handelt es sich aber um einen belasteten Standort, von welchem im Sinne von Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, so gilt die Bewilligung als durch die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt. Andernfalls bedarf die Teilung oder Veräusserung des Grundstücks einer individuell-konkreten Bewilligung des Amtes für Umwelt-

schutz, welche spätestens zusammen mit der Grundbuchanmeldung dem Grundbuchamt einzureichen ist.

Ob die erforderliche Bewilligung vorliegt, wird abschliessend im Grundbucheintragungsverfahren durch das Grundbuchamt durch Einsichtnahme ins ZugMap geprüft. Fällt eine Teilung oder Veräusserung eines Grundstücks unter den durch diese Allgemeinverfügung geregelten Tatbestand oder liegt eine individuell-konkrete Bewilligung des Amtes für Umweltschutz vor, so kann aus alllastenrechtlicher Sicht die Handänderung oder Teilung erfolgen.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und zusätzlich während der Rechtsmittelfrist beim Amt für Umweltschutz öffentlich aufgelegt.



Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Redaktion Zuger Amtsblatt
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6301 Zug

T direkt 041 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 12. Juli 2016 RW/ar

Amtsblatt-Inserat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, im amtlichen Teil des Amtsblatts (Kanton) vom **15. und 22. Juli 2016** beiliegendes Inserat erscheinen zu lassen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

Beilage erwähnt

Allgemeinverfügung

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a des Umweltschutzgesetzes befindet

Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a oder Art. 8 Abs. 2 lit. c der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) beurteilt wurden, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) generell erteilt.

Die Allgemeinverfügung liegt vom 18. Juli 2016 bis 16. August 2016 beim Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Verwaltungsgebäude 1, 4. Stock, 6300 Zug, öffentlich auf.

Gegen die Allgemeinverfügung kann während der Auflagefrist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 15. Juli 2016

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug